

Summe schließlich noch um den Betrag der realen Aktivwerte (Immobilien nach Abzug der Hypotheken, Anleihen usw.) in voller Höhe von 1,15 Millionen Mark, so bleibt immer noch eine Gesamtverschuldung von 2,11 Millionen Mark bestehen, die also über den Betrag der Buchforderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehre um 0,42 Millionen Mark hinausgeht. Selbst wenn man diese Außenstände also in voller Höhe heranzieht, wäre eine Deckung des Verbindlichkeitenrestes doch nur bis zu 80,0 Prozent möglich. Ein Ausgleich dieses Mißverhältnisses zwischen Verbindlichkeiten und Aktivwerten könnte nun gewiß dadurch geschaffen werden, daß man sich der Diskontierung jener 1,69 Millionen Mark betragenden Außenstände bediente. Aber selbst wenn diese Summe nur mit 50 Prozent diskontiert würde, würde den Unternehmungen das Doppelte jenes über die Aktivwerte hinausgehenden Mehrbetrages an Verbindlichkeiten zufließen. Aber gerade hier hat die Sache auch wiederum ihre bedenkliche Rehrseite.

Das zuletzt angeführte Beispiel zeigt, daß die Gesamtheit der Aktivwerte schon durch die Höhe der Verbindlichkeiten mehr als völlig absorbiert ist, daß hinter jenen Unternehmungen schon eine Anzahl Gläubiger steht, die als Lieferanten usw. Kredite und Vorschüsse gewährt haben und die somit schon eine Befriedigung an jenen aktiven Wertobjekten beanspruchen. Aus der Diskontierung der eigentlich schon in Anspruch genommenen Buchforderungen würde sich daher als unausbleibliche Konsequenz des Belastungsverhältnisses ergeben, daß jenen Gläubigern die in den Debitoren enthaltene Sicherheit entzogen würde, sodaß sie also in ihren Ansprüchen an die Aktivwerte der Unternehmungen (wozu auch die Außenstände gehören) eine Benachteiligung erfahren. Das einzelne Unternehmen würde demnach, den gleichen ungünstigen Bilanzstatus wie an dem geschilderten Beispiele vorausgesetzt, durch Hingabe der Außenstände sich zwar Kredit oder Betriebsmittel verschaffen können, dieser Modus würde de facto aber doch andererseits mit der Gefahr einer Benachteiligung der im laufenden Geschäftsverkehre stehenden Gläubiger verbunden sein. Hier würde also in zivilrechtlicher Beziehung doch die Frage entstehen, ob durch die Höhe der vorhandenen Verbindlichkeiten ein Unternehmen sich nicht schon des Rechts der Weiterveräußerung seiner Außenstände im Sinne der »Diskontierung von Buchforderungen« begeben hat.

Selbstverständlich können die Voraussetzungen und Konsequenzen jener beiden Beispiele nicht ohne weiteres für die Einführung dieses Diskontierungsgeschäfts im Buchhandel maßgebend sein; weit mehr sind hierfür vor allem die Lieferungs- und Kreditverhältnisse bestimmend. Und diese dürften bei den einzelnen Geschäftszweigen im Buchhandel doch sehr verschiedenartig liegen. Da ist es nun zunächst das Verlagsgeschäft, das im regelmäßigen Geschäftsverkehre mit den Sortimentern gegen Gewährung eines Vierteljahrskredits, wenn auch in verhältnismäßig geringem Umfange, liefert. Allerdings findet diese Abrechnungsweise nur bei solchen Firmen statt, die in der Verlegerkreditliste gut angeschrieben sind oder die nach den sonstigen Erfahrungen und Auskünften kreditwürdig erscheinen. Denn im anderen Falle pflegt die Lieferung gegen Barzahlung Platz zu greifen, wodurch keine Außenstände entstehen. Bei dieser Lieferungsart gegen vierteljährliche Abrechnung würde demnach das Diskontierungsgeschäft einsetzen können, wenn nicht gerade hier zwei wichtige Momente in die Waagschale fielen. Erstens fragt es sich, ob die Kosten der Diskontierung offener Buchforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinne stehen, der bei dieser kurzfristigen Kreditgewährung der Vierteljahrslieferung durch die Weiterveräußerung der Außenstände erzielt wird. Zweitens dürfte

sich der Verleger als Lieferant aber schon bisher auf andere Weise beholfen haben, nämlich durch den Wechselverkehr, sei es, daß er sich solche Wechsel lediglich zum Zwecke der Sicherheit (ohne Diskontierung) ausstellen läßt, oder sei es, daß er die gegebenen Sortimenterverwechsel im voraus weiterverkauft. Diese letztere Diskontierung der Außenstände würde ja eigentlich der Diskontierung von Wechseln geschäftlich fast völlig gleichkommen.

Umgekehrt würde also gerade hier die Ausdehnung des Diskontierungsgeschäfts, das sich mit den Buchforderungen befaßt, eine Einschränkung des Wechselverkehrs im Gefolge haben. Das würde aber sicher wenig im Interesse einer zeitgemäßen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens liegen. Denn dieses verdankt der Popularisierung des Wechsels im Geschäftsverkehre so mancherlei Vorteile, so daß eher eine größere Verbreitung des Wechsels anzustreben wäre, zumal hierzu gerade jetzt durch die Verbesserung der inländischen Wechselvorschriften, durch Vereinheitlichung der internationalen Wechselrechte und durch andere Maßnahmen Schritte unternommen werden. Andererseits hat gerade die geringe Einbürgerung des Wechsels als Kreditmittel in Oesterreich infolge der strengen Vorschriften, unter deren Druck der Wechselverkehr sich dort nur langsam vollzieht, das Diskontierungsgeschäft von offenen Buchforderungen begünstigt und zu einer eigenartigen, durch eine zentrale Aufsichtsbehörde ausgestalteten und dadurch den österreichischen Verhältnissen angepaßten Organisation geführt. Danach scheint es fast, als ob die beiden Kreditarten — Diskontierung von Buchforderungen und Diskontierung von Wechseln — gleichsam in einem gewissen Konkurrenzverhältnis zueinander stünden oder doch auf einem gemeinsamen Boden nicht recht nebeneinander gedeihen könnten.

Eher noch scheinen für die Diskontierung von Außenständen gewisse Vorzüge zu sprechen, wenn es sich um langfristige Kredite handelt. Solche bietet das Lieferungs-geschäft des Verlegers in Jahresrechnung. Naturgemäß würden hier auch nur die »festen« Lieferungen in Betracht kommen können, da von den Konditions-Lieferungen die Höhe der verkauften Ware nicht im voraus festzustellen und somit auch nicht die Höhe der sich aus diesen Lieferungen (nach Abzug der Remittenden und Disponenden) ergebenden Außenstände zu berechnen ist. Da aber die Zahlungen für die festen Lieferungen in Jahresrechnung bekanntlich durch den Verleger-Kommissionär erfolgen, so kann der Verleger aus diesen langfristigen Forderungen aus Jahresrechnungslieferungen sich dadurch Vorteile verschaffen, daß er sich im voraus einen bestimmten Betrag in bar oder auf dem Wege des Wechselverkehrs vorschießen läßt. Die Zinsen oder Wechselpesen dürften etwa in gleichem Verhältnis zu den Aufwendungen stehen, die die Diskontierung der Außenstände beansprucht.

Wesentlich anderer Art dagegen sind die Außenstände des Sortimenters. Sie sind zu vergleichen mit den Forderungen, die im kaufmännischen Leben der Gewerbetreibende oder Kleinkaufmann an seine Privatkundschaft oder an Behörden oder ähnliche Korporationen hat. Jeder Geschäftsmann weiß nun aber, daß der Geschäfts- und Kreditverkehr mit diesen Faktoren mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft ist und daß der Geschäftsmann, da sich diese Faktoren weniger nach geschäftlichen Grundsätzen und Gebräuchen »behandeln« zu lassen pflegen, besonders mit deren Eigenheiten zu rechnen hat. Da sind es zunächst die formellen Bedingungen, unter denen das Diskontierungsgeschäft von statten geht. Diese bestehen, wie eingangs erwähnt, darin, daß der Sortimenter seine Forderungen aus Lieferungen an Dritte entweder an das kreditgebende Institut zediert oder daß er sie beleihen läßt und sich verpflichtet, die Eingänge an dasselbe abzu-